Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4604

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 22. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Berufsförderung durch die Bundeswehr**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schultz (Gau Bischofsheim), Jung, Ollesch und der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/4561 –

Zu der Kleinen Anfrage der FDP nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes den entlassenen Soldaten der Bundeswehr die Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung zu ermöglichen? Sind diese Maßnahmen so rechtzeitig eingeleitet worden, daß sie allen entlassenen Soldaten der Bundeswehr zugute kamen?

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bietet seit dem Jahr 1958 allen Soldaten auf Zeit schon während ihrer Wehrdienstzeit die Möglichkeit, sich durch berufsbildende Maßnahmen rechtzeitig und umfassend auf die Rückkehr in den Zivilberuf vorzubereiten. Er begann also seine Arbeit so rechtzeitig, daß die ersten aus der Bundeswehr ausscheidenden Soldaten auf Zeit bereits in den Genuß dieser Förderung kamen.

Über die für alle Staatsbürger möglichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur beruflichen Bildung und zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz hinaus werden den Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz für die Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung folgende Hilfen gewährt:

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

- Einarbeitungszuschuß als finanzielle Hilfe für Soldaten, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach Einarbeitung am Arbeitsplatz erlangen können
- Vergütung von Kosten für Vorstellungsreisen
- Erstattung von Gebühren für die Umschreibung militärischer in zivilberufliche Berechtigungen
- Umzugskostenvergütung, wenn der Umzug zur Ausübung des angestrebten Berufes erforderlich ist
- Unterstützung bei der Vermittlung eines der Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes durch die Arbeitsämter.

Zur Gewährleistung eines nahtlosen Überganges vom Wehrdienst zum Zivilberuf ist der Berufsförderungsdienst bestrebt, die Förderungsmaßnahmen für alle Soldaten so frühzeitig wie möglich anzubieten bzw. durchzuführen.

2. Ist sich die Bundesregierung darüber klar, daß nur eine sorgfältige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes geeignet ist, den Soldaten die Existenzangst zu nehmen, die mit dem Gefühl der beruflichen Unsicherheit gegen Ende der Wehrdienstzeit zwangsläufig verbunden ist?

Die Bundesregierung ist sich der Verpflichtung bewußt. Sie hat daher den Berufsförderungsdienst rechtzeitig und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgerichtet.

3. Welche Gründe stehen einer zufriedenstellenden Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes entgegen? Findet eine rechtzeitige und umfassende Berufsberatung der zu entlassenden Soldaten statt?

Es hat keine Verzögerungen bei der Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages gegeben.

Die von der Bundeswehr durchgeführten berufsbildenden Maßnahmen während der Wehrdienstzeit werden wegen des Vorranges des militärischen Auftrages nur außerhalb der Dienststunden – also in der Freizeit des Soldaten – durchgeführt. Neben dieser zeitlichen Begrenzung sind Umfang und Erfolg der Förderungsmaßnahmen weitgehend von der Bildungswilligkeit, Bildungsfähigkeit und Belastbarkeit des Soldaten abhängig. Der Umfang der Förderung wird auch durch Haushalt und Stellenplan bestimmt.

Die Soldaten werden frühzeitig und umfassend durch Vorträge, Schriften und Filme über die verschiedenen Förderungsmöglichkeiten während und nach der Wehrdienstzeit informiert. Jeder länger dienende Soldat wird erstmalig im ersten Dienstjahr durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr beraten. Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und die Fachdienste der Arbeitsämter (vor allem Berufsberatung, Arbeitsberatung

und Arbeitsvermittlung) stehen den Soldaten darüber hinaus während der gesamten Dienstzeit zu Auskünften, Beratungen und zur Unterstützung in allen beruflichen Fragen zur Verfügung.

4. Durch welche Maßnahmen kann die Berufsverbundenheit der Soldaten während ihrer Wehrdienstzeit erhalten werden? Inwieweit werden die Leistungen und in der Bundeswehr erworbene Kenntnisse der Soldaten im zivilen Bereich anerkannt?

Zur Erhaltung der Berufsverbundenheit bietet der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr:

— fachberufliche Arbeitsgemeinschaften in eigener Regie
— Fachkurse in Einrichtungen der zivilen Erwachsenenbildung
— Fernunterricht bei ausgesuchten Fernlehrinstituten, mit denen der Bundesminister der Verteidigung besondere Vereinbarungen getroffen hat
— Berufsfachbüchereien
— Fachvorträge
— Betriebs- und Messebesuche.

Die Erfahrungen zeigen, daß diese Maßnahmen den Bedürfnissen der Soldaten entsprechen. Die Bundesregierung paßt diese Maßnahmen ständig den vielfältigen Berufswünschen der Soldaten und den sich laufend ändernden Anforderungen im Berufsleben an.

Die berufsbildenden Maßnahmen während der Wehrdienstzeit bereiten vornehmlich auf zivile Fachprüfungen vor. Diese Fachprüfungen werden vor den hierfür zuständigen Prüfungsausschüssen, z. B. der Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern, abgelegt und daher im zivilen Bereich voll anerkannt. Soldaten, die erfolgreich an Maßnahmen zur Erweiterung spezieller beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten teilnehmen, erhalten eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr. Diese Bescheinigungen werden von den zivilen Arbeitgebern als Nachweise für eine berufliche Qualifikation und Bildungsbereitschaft der Soldaten anerkannt und honoriert.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen beruflichen Förderungsplan aufzustellen, durch den sichergestellt wird, daß die zu entlassenden Soldaten der Bundeswehr nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in der privaten Wirschaft eine Arbeit aufnehmen können, die ihnen ihren bisherigen sozialen Besitzstand wahrt? Wie könnte dieser berufliche Förderungsplan aussehen?

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr stellt im Anschluß an die Erstberatung für jeden einzelnen Soldaten mit mindestens 4jähriger Verpflichtungszeit einen individuellen beruflichen Förderungsplan auf. Der Förderungsplan ist nach dem

individuellen Berufsziel auszurichten, gleichgültig, ob es sich um einen Beruf im öffentlichen Dienst oder in der freien Wirtschaft handelt.

Auf der Grundlage des Förderungsplanes sollen künftig Truppenausbildung, Truppenverwendung und Berufsförderung koordiniert und dadurch für das zivile Berufsziel effektiver genutzt werden.

Der berufliche Förderungsplan soll wie folgt gegliedert sein:

- Berufsziel
- Vorschlag zur truppenfachlichen Ausbildung und Verwendung
- Vorschläge für eine berufliche Förderung während der Wehrdienstzeit
- Vorschläge zum Erwerb erforderlicher Bildungsvoraussetzungen (Wahl der Lehrgänge an der Bundeswehrfachschule)
- Vorschläge für Art und Durchführung der Fachausbildung
- Vorschläge für eine Restausbildung und ihre Förderung im Anschluß an die Berufsförderung durch die Bundeswehr
- Vorschläge von Maßnahmen für die Eingliederung in das zivile Berufsleben.

Vorschläge zur Eingliederung in das zivile Berufsleben und zu Förderungen, die über die Leistungen des Soldatenversorgungsgesetzes hinausgehen, werden mit dem Arbeitsamt abgestimmt.

Durch den Förderungsplan allein kann allerdings nicht sichergestellt werden, daß der ehemalige Soldat einen Arbeitsplatz unter Wahrung des sozialen Besitzstandes findet. Es kommt nicht zuletzt auch auf ihn selbst an, ob er die vielfältigen ihm gebotenen Möglichkeiten auch ausnutzt.

Ebenso wichtig ist aber auch eine den Soldaten und seinen Berufsplänen gegenüber aufgeschlossene Haltung der zivilen und wirtschaftlichen Bereiche unserer Gesellschaft.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zu entlassenden Soldaten der Bundeswehr möglichst frühzeitig im Rahmen einer allumfassenden Berufsberatung über die voraussichtliche Lage des Arbeitsmarktes, über etwaige Zielberufe unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung, Neigungen sowie körperlichen und geistigen Voraussetzungen informiert werden können?

Die Voraussetzungen für eine allumfassende Beratung sind vorhanden. Neben der seit Jahren stattfindenden Beratung durch den Berufsförderungsdienst findet die Berufs- und Arbeitsberatung nach dem Arbeitsförderunggsesetz durch die Arbeitsämter statt. Bei den Beratungen, die so frühzeitig wie möglich ein-

setzen, werden Berufsziel, Truppenverwendung, Förderungsmöglichkeiten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Eignung und Neigung sowie die Arbeitsmarktlage berücksichtigt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die dienstlichen Beurteilungen der Soldaten auch auf Gesichtspunkte erstrecken, die für eine Verwendung in einem späteren Zivilberuf, den der Soldat anstrebt, von Bedeutung sind?

Der zweckentsprechende Nachweis über die während der Wehrdienstzeit erworbenen Fähigkeiten sowie die Leistung und Führung im Dienst bilden ein wesentliches Element, um dem Soldaten den Widereintritt in das zivile Berufsleben zu erleichtern und zu einem beruflichen Aufstieg zu verhelfen. Die Vorschriften über die Gestaltung der Dienstzeugnisse – die auf den dienstlichen Beurteilungen, den Prüfungs- und Lehrgangszeugnissen beruhen – besagen daher, daß diese Unterlagen über die Art und Dauer der wesentlichen von einem Soldaten bekleideten Dienststellungen über seine Führung, seine Tätigkeit und die Leistung im Dienst Auskunft zu geben haben. Sie werden auf Antrag des Soldaten vom Disziplinarvorgesetzten ohne Bindung an eine bestimmte Form ausgestellt, um die Möglichkeit offenzuhalten, sie speziell auf die vom Soldaten angestrebte zivile Verwendung abzustellen. Für Soldaten, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr ein Dienstzeugnis beantragen, obliegt die Ausstellung dem zuständigen Kreiswehrersatzamt, dem die Personalunterlagen, insbesondere die Beurteilungen des Soldaten, vorliegen.

In den zur Neufassung heranstehenden Beurteilungsbestimmungen werden alle bisher zum Dienstzeugnis ergangenen Bestimmungen nochmals zusammengefaßt werden. Ferner wird angeordnet werden, daß für die Soldaten, die beim Ausscheiden aus der Bundeswehr kein Dienstzeugnis beantragen, Entwürfe zu fertigen und zu den Personalunterlagen zu nehmen sind. An Hand dieser Unterlagen können nach dem Ausscheiden beantragte Dienstzeugnisse schnell ausgestellt werden.

Diese Verfahrensweise ist nach meiner Ansicht dem Soldaten wesentlich dienlicher als die nur für dienstliche Zwecke erforderliche Darstellung des Persönlichkeits- und Leistungsbildes in den Beurteilungen. Diese sollten daher auch in der vorgesehenen Form nur dem Dienstgebrauch vorbehalten bleiben.

8. Welche beruflichen Prüfungen in der Bundeswehr werden auch im zivilen Bereich voll anerkannt? Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um sicherzustellen, daß alle in der Bundeswehr abgelegten Prüfungen im zivilen Leben voll anerkannt werden? Ist beabsichtigt, die Industrie- und Handelssowie Handwerkskammern an der Erstellung von Lehrplänen an den Bundeswehrfachschulen und bei der Abnahme von Prüfungen innerhalb der Bundeswehr zu beteiligen?

Eine erschöpfende Aufzählung aller beruflichen Prüfungen in der Bundeswehr, die im zivilen Bereich voll anerkannt werden, kann erst nach Abschluß einer Erhebung erfolgen. Hierbei muß bedacht werden, daß der militärische Auftrag eine weitergehende Einschränkung der Verwendungsbreite und der Ausbildungsgänge der Soldaten auf Zeit im Vergleich zu entsprechenden zivilen Tätigkeiten verlangt, als es trotz des Trends zur Spezialisierung in der arbeitsteiligen Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst dort der Fall sein kann. Aus diesem Grund rechnet die Wirtschaft zwar berufsnah in der Truppe verbrachte Zeiten auf zivile Ausbildungsgänge an, erkennt aber Ausbildungen und Prüfungen in der Bundeswehr – von Ausnahmen abgesehen – nicht voll an.

Die Bundeswehr ist laufend bemüht, die Ausbildung für die truppenfachlichen Verwendungen, welche zivilberuflich relevant sind, soweit das möglich ist, zu erweitern und durch berufsfördernde Maßnahmen so zu ergänzen, daß die den Soldaten vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten den zivilen Berufsbildern entsprechen. Die Bundesregierung ist in diesen Fällen bereit, Mitglieder ziviler Prüfungsausschüsse an der Abnahme von Prüfungen in der Bundeswehr zu beteiligen. Sie bleibt außerdem darum bemüht, über die mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und mit Behörden bereits getroffenen Vereinbarungen sowie über die Regelungen im Berufsbildungsgesetz hinaus weitere Vereinbarungen zur Anerkennung bzw. Anrechnung bestimmter truppenfachlicher Ausbildungen und Verwendungen zu treffen.

Die Abschlußprüfungen der Lehrgänge der Bundeswehrfachschulen werden mit Ausnahme des Grundlehrgangs von den zuständigen Beauftragten der Kultusministerien der Länder abgenommen und finden im zivilen Leben volle Anerkennung.

Die Lehrpläne sind mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister als dem zuständigen Gremium abgestimmt. Da die Bundeswehrfachschulen Allgemeinbildung vermitteln, ist eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern nicht vorgesehen. Die Bundesregierung begrüßt es aber, wenn Vertreter dieser Kammern an den mündlichen Abschlußprüfungen der Bundeswehrfachschulen teilnehmen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Berufsförderungsdienst personell auszubauen und gegebenenfalls zu einer selbständigen Dienststelle zu erheben?

Bereits mit Wirkung vom 1. April 1969 ist der Berufsförderungsdienst bei den Kreiswehrersatzämtern um je einen Sachbearbeiter- und Hilfssachbearbeiter-Dienstposten verstärkt worden (insgesamt 72 Dienstposten). Eine weitere Verstärkung um je einen Hilfssachbearbeiter (insgesamt 36) ist vorgesehen, wenn

der Arbeitsanfall im Rahmen der Intensivierung der Berufsförderung das erfordert. Der Berufsförderungsdienst ist in 36 Kreiswehrersatzämter eingegliedert. Diese Regelung berücksichtigt die Erfahrung, daß die Zusammenfassung verschiedener Fachbereiche in einer Behörde die wirtschaftlichste Organisationsform darstellt, zumal hierdurch fachliche Nachteile für die Wahrnehmung der Aufgaben des Berufsförderungsdienstes nicht entstehen. Die derzeitige Organisation des Berufsförderungsdienstes hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Es ist daher nicht beabsichtigt, den Berufsförderungsdienst aus den Kreiswehrersatzämtern auszugliedern und hierfür selbständige Dienststellen zu errichten. Der Einbau in bestehende größere Kreiswehrersatzämter geschieht, um die verwaltungsmäßige Betreuung dieser Teile der Bundeswehrverwaltung zu erleichtern und zu rationalisieren. In ihr liegt keine fachliche Beschränkung des Berufsförderungsdienstes.

Insgesamt ist abschließend festzustellen, daß die Bundeswehr – auch im Vergleich mit anderen Armeen westlicher Länder – sich ständig bemüht und weiter bemühen wird, mit ihrer Berufsförderung bis an die Grenze dessen zu gehen, was unter Berücksichtigung des Vorranges des militärischen Auftrages möglich ist.

Schröder